

Autor	Beitrag
<p>Petra Mohnes 28.11.2013 16:56</p>	<p>Hallo in´s Forenland,</p> <p>eine GbR - bestehend aus zwei Gesellschaftern - betreibt eine Gaststätte. Wegen Verstoß gegen das Nichtraucherschutzgesetz möchte ich ein Bußdverfahren einleiten.</p> <p>Seit 30.08.2002 gehört die Personengesellschaft des BGB, die "Gesellschaft des bürgerlichen Rechts" zum Kreis der § 30 OWiG.</p> <p>In der BGB - Presseerklärung 4/2001 steht , dass der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden hat, dass die GbR rechtsfähig und parteifähig ist.</p> <p>In einer Abhandlung von Karl Brenner, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht a. D., ist ausgeführt, Geldbuße jetzt auch gegen die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) Änderung des § 30 OWiG.</p> <p>Ist das Bußgeldverfahren gegen die GbR oder gegen die Gesellschafter einzuleiten?</p> <p>Beste Grüße Petra Mohnes</p>
<p>Petra Mohnes 28.11.2013 17:07</p>	<p>Siehe hier</p>
<p>Runge 28.11.2013 17:42</p>	<p>Ich würde aber gegen die Gesellschafter einleiten. Das müßte über § 9 OWiG gehen. Jedenfalls kann man nur gegen natürliche Personen Haft beantragen, wenn das Bußgeld nicht gezahlt wird.</p> <p>Regina Runge</p>
<p>wyhlmaus50 29.11.2013 07:51</p>	<p>Eine GbR ist zwar rechts- und parteifähig, aber, wie eine juristische Person oder andere Personengesellschaft (OHG, KG, n.e.V) nicht deliiktfähig.</p> <p>Deshalb kann über § 30 OWiG gegen sie AUCH ein OWiVerfahren eingeleitet werden.</p> <p>Also erst einmal Verfahren gegen den/die TäterIn/en.</p>
<p>J. Simon 03.12.2013 07:57</p>	<p>Ich würde auch erst mal gegen die Gesellschafter als natürliche Personen jeweils ein Ermittlungsverfahren einleiten. Evtl. ergibt sich hierbei, daß unterschiedliche Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Tatbetsandsverwirklichung , so dass durchaus eine unterschiedliche Sanktion herauskommen kann.</p> <p>VG J. Simon</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: